

II-10748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5268 W

1993-07-15

Anfrage

der Abgeordneten Johannes Voggenhuber, Dr. Severin Renoldner, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Inneres

zum Vollzug des § 13 des Zivildienstgesetzes im allgemeinen, sowie dessen Vollzug bei anerkannten (reproduzierenden) Künstlern [Musikern, Ballettänzern] im besonderen.

Die vom Gesetzgeber im § 13 des Zivildienstgesetzes definierte Möglichkeit der Befreiung *von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes [...] 1. von Amts wegen, wenn und solange es [...] sonstige öffentliche Interessen erfordern*, bzw. die Befreiung *von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes [...] 2. auf Antrag des Zivildienstpflichtigen, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern*, wird von der vollziehenden Behörde leider nicht auf die naheliegende Art und Weise interpretiert, wodurch (unter anderen) namhafte Künstler in ihrer künstlerischen und finanziellen Existenz gefährdet werden.

Es obliegt der vollziehenden Behörde, ob sie ein Gesetz menschenfreundlich und fallbezogen oder engstirnig und intolerant auslegt. Dieser Spielraum findet allerdings dort Grenzen, wo die Auslegung der Intention des Gesetzes zuwiderläuft, die beim vorliegenden Paragraphen besonders eindeutig ist, und folglich in dem - im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei erschienenen - Zivildienstgesetz-Kommentar ebenso unmißverständlich ausgelegt wird.

Es heißt dort, daß eine Befreiung nach § 13 sowohl für den ordentlichen als auch für den außerordentlichen Zivildienst möglich ist. Darüber hinaus *ist nicht zwischen dem Interesse an der Heranziehung des Zivildienstpflichtigen zum Zivildienst und dem öffentlichen Interesse an der Befreiung von der Leistung eines solchen Dienstes abzuwägen. Ein „Überwiegen des öffentlichen Interesses“ wird nicht gefordert. Das öffentliche Interesse geht also dem Interesse an der Heranziehung zum Zivildienst vor. Ob ein öffentliches Interesse im Bereich des Bundes vorliegt, wird im Zweifel durch das für die betreffende Materie nach dem Bundesministeriengesetz zuständige Bundesministerium zu klären sein.*

Dementsprechend hat das *Bundesministerium für Unterricht und Kunst* für einige Künstler eine Befreiung befürwortet, deren künstlerische Leistungen Beiträge zum internationalen kulturellen Ansehen der Republik Österreich bilden, so daß öffentliche Interessen die Befreiung dieser anerkannten Künstler vom ordentlichen Zivildienst rechtfertigen.

Doch obwohl in Zweifelsfällen das für die betreffende Materie nach dem Bundesministeriengesetz zuständige Bundesministerium das Vorliegen öffentlichen Interesses zu klären hat, wurden die Befreiungs-Befürwortungen des für Kunst und Künstler zuständigen *Bundesministeriums für Unterricht und Kunst* vom *Bundesministerium für Inneres* als unverbindliche Anregung gewertet.

In einigen Fällen konnte wenigstens Aufschub erreicht werden, was für die Künstler jedoch oft mit Demütigungen verbunden war, wenn sie nicht schriftlich, sondern erst am Tag des Dienstantrittes am Dienort über den gewährtem Aufschub informiert worden sind.

(Reproduzierenden) Künstlern wird von der vollziehenden Behörde auch die zweite, vom Gesetzgeber im § 13 des Zivildienstgesetzes definierte Möglichkeit der Befreiung *von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes [...] auf Antrag des Zivildienstpflichtigen, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern*, verwehrt, obwohl der Kommentator des Zivildienstgesetzes auch für diese Variante klare Worte gefunden hat: *Besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche Interessen sind nur dann anzunehmen, wenn die nachteiligen Auswirkungen beruflicher Art über das allen Zivildienstpflichtigen gleichermaßen zumutbare Ausmaß hinausgehen*.

Im Hinblick, daß die (reproduzierenden) Künstler ihre Ausbildung meist im Kindesalter beginnen und tagtäglich üben müssen, um ihr Können zu schulen und zu erhalten, die Leistung des Zivildienstes eben diese Notwendigkeit wesentlich einschränken und beeinträchtigen würde, gehen die durch die Leistung des Zivildienstes entstehenden *nachteiligen Auswirkungen beruflicher Art über das allen Zivildienstpflichtigen gleichermaßen zumutbare Ausmaß hinaus*, so daß bei (reproduzierenden) Künstlern unseres Erachtens die Gründe für eine dauernde Befreiung selbstverständlich gegeben sind.

Künstlerische Höchstleistungen sind nur möglich, wenn die Künstler ihre tägliche Übungszeit einhalten und ihre Kräfte voll auf ihre Arbeit konzentrieren können. Insofern ist ihre Tätigkeit mit der eines Leistungssportlers vergleichbar, die von der Heeressport- und Nahkampfschule nach besten Kräften in ihrem Training unterstützt werden - für Spitzenmusiker gibt es keine vergleichbare Einrichtung. Die Leistung des ordentlichen Zivildienstes bedeutet daher für jeden ausübenden Künstler ein nicht zumutbares Ausmaß an Belastung, das seine künstlerische Qualität und Laufbahn gefährdet.

Trotzdem ignorieren die für die Befreiung maßgeblichen BeamtInnen die Notwendigkeit, daß ein ausübender (reproduzierender) Künstler täglich intensiv und konzentriert üben muß, um jenen Standard zu halten bzw. zu verbessern, der erforderlich ist, um im internationalen

3

Kunstgeschehen bestehen zu können. Weiters mißachten die für die Befreiung maßgeblichen BeamtenInnen schriftliche Erklärungen namhafter Künstler, Veranstalter, Kulturjournalisten, sowie des zuständigen *Bundesministeriums für Unterricht und Kunst*, daß die Einberufung der betroffenen Künstler zum Zivildienst deren künstlerische Entwicklung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

Nicht genug damit besteht bei der Leistung des ordentlichen Zivildienstes, besonders im Rahmen des obligatorischen Grundlehrganges akute Verletzungsgefahr: Anstrengende Transporttätigkeiten im Sanitätswesen sowie Streitschlichtung im Sozialbereich (Jugendzentren, Bahnhofsozialdienst) können beispielsweise feingliedrige Musikerhände, sowie die damit verbundene Karriere ruinieren.

Derzeit sind unter anderen der Konzertpianist und Komponist Thomas Larcher, der Posaunist des *Vienna Art Orchesters* Christian Radovan und der Gitarrist der Avantgarde-Popgruppe *Extended Version* Helmut Hejtmánek von der rigorosen Gesetzesauslegung betroffen.

Das für Zivildienst zuständige *Bundesministerium für Inneres* schikaniert anerkannte Künstler, indem es ihnen bloß kurzfristig Aufschub gewährt, so daß diese alle Jahre erneut eine befristete Befreiung beantragen müssen, wodurch sie von Laune und Willen der BeamtenInnen abhängig sind. Dies obwohl der Gesetzgeber die Möglichkeit der längerfristigen bzw. dauerhaften Befreiung vorsieht, die ausschließlich mit Wegfall des Befreiungsgrundes (Pianist hängt Klavier an den Nagel und wird z.B.: Bademeister) erlischt: *Eine Befreiung ist nur für die Dauer des Vorliegens der für die Befreiung maßgebenden Gründe möglich. Bei einer dauernden Befreiung müßten also jene Gründe, die zur Befreiung geführt haben, dauernd vorliegen.*

Somit stellt sich die Frage für wen nach Ansicht des vollziehenden *Bundesministeriums für Inneres* die Bestimmungen des § 13 des *Zivildienstgesetzes* eigentlich gedacht waren. Unseren Recherchen zufolge wurden in den letzten Jahren vom *Bundesministerium für Inneres* Befreiungen unter anderem für Personen ausgestellt, die der Förderung der heimischen Filmindustrie dienen, Konzepte für die verstaatlichte Industrie entwerfen, dem Gesundheitsbereich oder der öffentlichen Hand angehören bzw. Bahnhofsvorstand auf Verschiebeshöfen oder Lokomotivführer sind. So wichtig und berechtigt diese Befreiungen sein mögen, ist nicht einzusehen, daß die vollziehende Behörde anerkannte Künstlern, die durch ihre Leistung mithelfen, den Ruf Österreichs als Kulturland zu erhalten, mit einem besonders engstirnigen, gegen den Willen des Gesetzgebers gerichteten Gesetzesvollzug schadet.

Der Gesetzgeber hat daher in Gestalt mehrerer Kultur- und WehrsprecherInnen der im Parlament vertretenen Parteien, sowie des Klubobmannes der ÖVP, Dr. Heinrich Neisser, gemeinsam mit dem *Bundesminister für Unterricht und Kunst* Gespräche mit hochrangigen Vertretern der vollziehenden Behörde über diesen Mißstand geführt, was vorerst in einigen besonders akuten Fällen zu individuellen Problemlösungen geführt hat.

Wissend, daß eine grundsätzliche Lösung des wiederkehrenden Problems unbedingt notwendig ist, um betroffenen Künstlern künftig periodische Canossa-Gänge zu ersparen, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage

1. Nach welchen Richtlinien erfolgen Befreiungen vom ordentlichen Zivildienst?
2. In welcher Form liegen die oben erwähnten Richtlinien vor?
3. Handelt es sich bei der Handhabung der Richtlinien um mündliche Absprachen, schriftliche Übereinkünfte und / oder bloße Willkürentscheidungen?
4. Wie kann ein Zivildienstpflichtiger laut § 13 des Zivildienstgesetzes aufgrund öffentlichen Interesses von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes befreit werden, wenn das *Bundesministerium für Inneres* sogar Befreiungsbefürwortungen anderer - nach dem Bundesministerien-Gesetz - zuständigen Ministerien ignoriert?
5. Mit welchem Recht ignorieren Sie beispielsweise das Urteil des - nach dem Bundesministerien-Gesetz - zuständigen *Bundesministeriums für Unterricht und Kunst*, das bei der Bewertung eines Künstlers zur Ansicht gelangt ist, daß dessen *Einberufung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eine Gefährdung der künstlerischen Weiterentwicklung und damit ein wesentlicher künstlerischer Verlust für die Republik Österreich* wäre, weshalb *an seinen künstlerischen Leistungen öffentliches Interesse* besteht, so daß um eine Befreiung vom ordentlichen Zivildienstes ersucht wird?
6. Für welche Personen bzw. Personengruppen existieren pauschale Befreiungen (Bitte vollständige Auflistung)?
7. Wer begründet bei obigen Personen bzw. Personengruppen das öffentliche Interesse?
8. Womit wird bei obigen Personen bzw. Personengruppen das öffentliche Interesse begründet?

9. Wie lassen sich diese pauschalen Befreiungen - z.B.: für die Wiener Philharmoniker, die Substituten des Staatsopernorchesters, das Hagen- und Artis-Quartett - vor dem Hintergrund, daß Solisten, die wegen ihrer künstlerischen Qualität Mitglieder dieser Klangkörper sein könnten, nicht befreit werden, mit dem Gleichheitssatz der Bundesverfassung in Einklang bringen?
10. Für welche Personen bzw. Personengruppen wurde Ihres Erachtens der § 13 des Zivildienstgesetzes vorgesehen?
11. Welche Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium mit welcher Begründung im öffentlichem Interesse von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes laut § 13 befristet bzw. vollständig befreit (Antwort bitte in Form einer anonymisierten Tabelle z.B.:

Berufliche Tätigkeit	Grund des öffentlichen Interesses	Antrag zur Befreiung	Befreiungsart	befreit von - bis
Manager der Verstaatlichten Industrie	Erfinder der AMAG-Jubiläums-Münze	von Amts wegen (BM für Verstaatlichte Industrie)	unbefristet	seit 31. 10. 1990

geben)?

12. Wieviele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium im öffentlichem Interesse von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes laut § 13 befristet befreit?
13. Wieviele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren von Ihrem Ministerium im öffentlichem Interesse von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes laut § 13 dauernd befreit?
14. Was spricht dagegen, (reproduzierende) Künstler vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 3 gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 dauernd von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschubpraxis unterbunden wäre?
15. Was spricht dagegen, (reproduzierende) Künstler vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 4 gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 dauernd von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschubpraxis unterbunden wäre?
16. Was spricht dagegen, (reproduzierende) Künstler vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 5 gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 dauernd von der Leistung des

ordentlichen Zivildienstes zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschubpraxis unterbunden wäre?

17. Was spricht dagegen, (reproduzierende) Künstler dauernd bzw. gemäß den Ausführungen im Kommentar des Zivildienstgesetzes mit „relativer Frist“ (*Bei der befristeten Befreiung ist der Endtermin, soweit der Wegfall der Befreiungsgründe vorhersehbar ist, mit einem bestimmten Tag festzusetzen z.B.: 31. Mai 1988 (absolute Frist). Sonst ist der Endtermin zweckmäßigerweise durch eine entsprechende Umschreibung der den Wegfall der Befreiungsgründe auslösenden Tatsache wie „auf die Dauer des Bestehens (Vorliegens) der für die Befreiung maßgeblichen Gründe“ (relative Frist) zu bestimmen*) zu befreien, wodurch die als schikanös empfundene Aufschubpraxis unterbunden wäre?
18. Welche Möglichkeiten sehen Sie, das in dieser Anfrage thematisierte Problem für alle beteiligten Personen und Personengruppen konstruktiv zu lösen?
19. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um das in dieser Anfrage thematisierte Problem für alle beteiligten Personen und Personengruppen konstruktiv zu lösen?